



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 23. Mai 1964 | Teil 1 Nr. 5

Tag

Inhalt

Seite

5.5.64

Gesetz über den Konsularvertrag vom 12. Februar 1964 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien

87

Gesetz
über den Konsularvertrag vom 12. Februar 1964
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien.

Vom 5. Mai 1964

§ 1

Die Volkskammer erteilt dem am 12. Februar 1964 in Berlin Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien die Zustimmung.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß Artikel 33 wirksam wird, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünften Mai neunzehnhundertvierundsechzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünften Mai neunzehnhundertvierundsechzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. u b r i c h t